

Infoblatt *Fachkräfteanforderungen im Kontext von ambulanten Erziehungs- und Eingliederungshilfen*

Präambel

Im Rahmen von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (LEQ) werden die Grundlagen für die Einsatzmöglichkeiten verschiedener Berufsgruppen zwischen öffentlichem und freien Träger der Jugendhilfe vereinbart. Die Zuständigkeit für die Vereinbarung von Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung obliegt jedem öffentlichen Jugendhilfeträger selbst. Der Fachbereich Jugend nimmt diese Aufgabe für 16 Kommunen in der Region Hannover wahr.

Der Paragraph 72 SGB VIII verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Einhaltung des sog. „Fachkräftegebots“. Dem Gebot liegt die Annahme zu Grunde, dass bestimmte Aufgaben spezifische Kenntnisse und Erfahrungen bedürfen. Es geht also um Anforderungen an die in der Jugendhilfe tätigen Fachkräfte. Im Weiteren wird daher der Begriff der *Fachkräfteanforderung* verwendet. Für Träger der freien Jugendhilfe kann die gesetzliche Grundlage nur in analoger Anwendung und in entsprechender Weise herangezogen werden.

Zielsetzung

Ziel ist es, die erforderliche Qualität für die bedarfsgerechte Umsetzung der Hilfen für die Zielgruppen sicherzustellen.

Das vorliegende Infoblatt kommt aber auch dem Wunsch freier Träger nach Orientierung und Verbindlichkeit nach. Es dient der Vereinfachung von Abläufen (Einstellungsprozesse beim freien Träger; Prüfungsprozesse beim öffentlichen Träger), unterstützt die Gleichbehandlung und schafft Transparenz.

Ausgangsbasis für die Festlegung der Fachkräfteanforderungen ist zunächst immer die Hilfeart und ihre Umsetzungskonstellation. Daran orientiert lassen sich berufliche Qualifikationen und Erfahrungen ableiten, die eine Berufsgruppe im Grundsatz die Anforderungen für die Umsetzung der Hilfeart erfüllen lässt. Die Sicherstellung von Qualität in der Leistung befindet sich im stetigen Spagat mit dem zunehmenden Fachkräftemangel.

Das Infoblatt hat die Intention eine angebotsorientierte und bedarfsgerechte Klarheit für die Einsatzmöglichkeiten verschiedener Berufsgruppen und Quereinsteigenden herbeizuführen. Diese Grundlage soll auch zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei öffentlichem und freien Träger beitragen und mehr Flexibilität und Trägerautonomie ermöglichen.

Die *Fachkräfte-Matrix ambulante Leistungen* (Anlage I) setzt die Berufsgruppen in Bezug zu den fachlichen Anforderungen der Hilfearten und Angebotsformen. Die *Fachkräfte-Matrix Schulassistenz* (Anlage II) ist gesondert gefasst.

Die Aufgabe fachlich gut ausgebildete und geeignete Fachkräfte in den Angeboten vorzuhalten, bleibt in Verantwortungsgemeinschaft von öffentlichem und freiem Träger. Die Einordnung und Prüfung der Qualifikation durch den öffentlichen Träger ersetzt nicht die ergänzende personenbezogene Eignungsprüfung für das jeweilige Angebot durch den freien Träger.

Zielgruppe

Das Infoblatt richtet sich an freie Träger ambulanter Erziehungs- und Eingliederungshilfen und Fachdienste des öffentlichen Trägers der Region Hannover (ASD, PKD, EGH junge Menschen) mit der Aufgabe der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII.

Prozesspunkt

Die Fachkräfteanforderungen sind an drei Stellen im Besonderen zu berücksichtigen: bei der Einstellung von Fachkräften, im Kontext der LEQ-Vereinbarung sowie der Auswahl und Umsetzung von Angeboten.

Der als Anlage beigefügte Katalog gibt einen Überblick über die anerkennungsfähigen Berufsgruppen und schafft somit Klarheit bei der Einstellung von Personal für den freien Träger der Jugendhilfe.

Grundsätzlich werden die geeignete Berufsgruppen in der jeweiligen Leistungs- Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (LEQ) definiert und zwischen freiem und öffentlichen Träger vereinbart. Rechtliche Grundlagen bilden dabei die §§ 8a, 72, 72a, und 77 SGB VIII („Grundsatz-Abstimmung“ → siehe dunkelgrüne Markierung Anlage I).

Ergänzend werden auf Antrag des freien Trägers individuelle Fachkräfte-Prüfungen zum Einsatz in ambulanten Angeboten durchgeführt, um regelhaft einen angebotsbezogenen Einsatz einer bestimmten Fachkraft abweichend von der LEQ abzustimmen. Dabei finden die Merkmale Berufserfahrung sowie Fort- und Weiterbildung Berücksichtigung („Personenbezogene Abstimmung“ → siehe hellgrüne Markierung Anlage I).

Des Weiteren sind einzelfallbezogene Prüfungen von Personen möglich. Diese Abstimmungen erfolgen im Vorfeld zum Hilfebeginn zwischen Fachdienst, freiem Träger und LEQ-Bereich für den jeweiligen Einzelfall („Einzelfallbezogene Abstimmung“ → Option nicht in der Anlage I abgebildet).

Den Sozialen Diensten des öffentlichen Trägers helfen die Rahmenbedingungen bei der Auswahl des bedarfsgerechten Angebotes auf Basis der erforderlichen Fachkompetenzen der umsetzenden Fachkräfte.

Hinweis auf Aktualisierung/ Hinweis zur Mitwirkung

Da sich Ausbildungs- und Studieninhalte verändern und neue Berufe entstehen, werden die Fachkräfte-Matrizen fortlaufend angepasst. Die Aktualität der Unterlagen lebt auch von einem Austausch zwischen den freien Trägern und dem öffentlichen Jugendhilfeträger. Wir wünschen uns daher einen gemeinsamen Diskurs im Sinne der Qualitätsentwicklung gem. 79a SGB VIII. Hierzu möchten wir explizit einladen.



Hinweise und Rückfragen richten Sie bitte an das folgende Funktionspostfach: leg-jugendhilfe@region-hannover.de

Hinweise zur Anlage: Fachkräfte-Matrix ambulante Leistungen

Die nachfolgende Legende erläutert die Kategorien der Anlage I:

	anererkennungsfähig
	anererkennungsfähig mit mind. 3-jährige Berufserfahrung in der Jugendhilfe erforderlich oder
	anererkennungsfähig ohne 3-jährige Berufserfahrung, jedoch Zusatzqualifikation erforderlich (Prüfung erfolgt durch Team 51.01, Arbeitsbereich LEQ der Region Hannover)
	nicht im Grundsatz anererkennungsfähig
	ggf. anererkennungsfähig (Prüfung erfolgt durch Team 51.01, Arbeitsbereich LEQ der Region Hannover)

Masterabschlüsse sind in der Matrix als „nicht im Grundsatz anererkennungsfähig“ ausgewiesen. Hintergrund dieser Logik ist, dass der vorangegangene Studienabschluss Grundlage der Anerkennung ist und ein Masterabschluss einen eher wissenschaftlichen Fokus einnimmt.

Hinsichtlich der Einschätzung zur Qualifikation als qualifizierte Schulassistentkraft gem. § 35a SGBVIII wurde eine gesonderte Matrix entwickelt. Diese ist auch auf der Website des LEQ-Bereichs abrufbar.

Die Anlagen haben unterschiedliche Reichweiten in der Umsetzung. Die Anlage zur Hilfeart Schulassistent ist eine gemeinsame Veröffentlichung von Landeshauptstadt Hannover und Region Hannover.

Die jeweils aktuellen Anlagen finden Sie unter: www.hannover.de/leg.